

## Vereinfachte Zuwendungsbescheinigung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bei Spenden (Geldzuwendungen) und Mitgliedsbeiträgen bis zu 300 Euro dient dieser Beleg **in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug** als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

### **Empfänger:**

Kind-Wissen-Zukunft e.V. (KiWiZ)  
Schopenhauerstraße 12A  
30625 Hannover

### **Bankverbindung:**

IBAN: DE95 2508 0020 0700 1447 00  
BIC: DRESDEFF250  
Commerzbank Hannover (vorm. Dresdner Bank)

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts Hannover-Nord, St-Nr. 25/207/43756, vom 25.10.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hannover-Nord, St-Nr. 25/207/43756, mit Bescheid vom 25.10.2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der Zuwendung nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um solche Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt, deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).